

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

31 (30.7.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728989](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728989)

Numr. 31. Montags den 30ten July 1787.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertissements.

1 Der auf den 24ten Julus anstehende terminus licitationis zur Verpachtung des privativen Lumpenamlens, wird aus bewegenden Ursachen, auf Mittwoch, den 8ten August inst. prorogirt, und solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich am 16ten July 1787.

Königl. Preussl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es sollen nachstehende Königl. Domainen-Stücke im Amte Leer, welche auf May und Michaelis 1788 pachelos sind, am 4 August c. wiederum öffentlich verheuert werden, als:

I. Die zu dem von Sr. Königl. Majestät wieder eingezogenen ehemaligen von Imhoffischen Erbpachts-Gütern gehörigen, vor Leer belegenen sogenannten Süder-Grashaus-Lande in folgenden Stücken

- 1) die Galg-Benne,
- 2) die Galg-Höhe,
- 3) die Stremel,
- 4) 10 Grasen,
- 5) das Wählen Fentse,
- 6) die große Keegde in 2 Parten,
- 7) das kleine Stück bey der Ems,
- 8) die Baustelle mit den 3 Grasen,
- 9) die Bau-Kamp,
- 10) die kleine Keegde,
- 11) die beyde kleine Auffer-Deiche am hohen Wege,
- 12) die Höhe, worauf die Feldemühle steht, nebst der Keegde,

II. Die Stücklande und Bennen zwischen Leer und Leerorth und zwar

- 1) Die Ett- und sogenannte Drossen-Benne,
- 2) 15 $\frac{1}{2}$ Grasen in 2 Parten,
- 3) 12 Grasen in 2 Parten,
- 4) 8 dito,
- 5) 6 dito,
- 6) 5 dito.
- 7) 12 dito lange Tage genannt,
- 8) der halbe Außerdeich bey Leerorth,

III. Die Sande in der Ems als



- 1) das Sand bey Dingum,
- 2) das Sand bey Soltborg,
- 3) das kleine Sand bey Kirchborgum,

IV. Noch einige Stücklande, als

- 1) 15 Grasen Lhedinger Land,
- 2) 6 dito Wasserdeich bey dem Feingumer Kloster,
- 3) die sogenannte Miltz,
- 4) Die Sautel, und endlich

V. An Fahren

- 1) die Fähr zu Hilckenborg,
- 2) die Fähr zu Mark.

Die Liebhaber dazu können sich also am bezeichnten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Amtgerichtshause zu Leer einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen pachten. Signatum Aurich am 13 Julij 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Es wird hiedurch ein anderweiter Termin zur Verpachtung des Grashauses, das große Kloster Blauhaus genannt, auf Dienstag, den 7ten August inst. präfigiret, und können Liebhabere sich des Endes besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden. Signatum Aurich, am 13ten Julij 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen Cammer.

4 Nachdem der Cansley-Inspector und Notarius Burlage in Aurich angezeigt hat, daß das Publicum in den Gedanken stehe, als wenn ihm nicht weiter erlaube sey, Notariat-Geschäfte wahrzunehmen; als wird hiemit bekannt gemacht, daß dem ic. Burlage nach wie vor verstatet sey, die, mit dem Notariat nach vormaliger Bekaffung verbunden gewesene Functiones, als Errichtung von Contracten, Obligationen ic. Aufnahme von Testamenten, und Inventarien ic. zu exerciren. Aurich, den 12 Jul. 1787.

Königl. Preußl. Ostfrel. Regierung.

5 Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, über einige in die Justizverfassung einschlagende Punkte unterm 11. May dieses Jahres die hiernächst folgende Declaration unter höchster Vollziehung ergehen zu lassen geruhet haben.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, haben auf das nach Höchstders beglückten Regierungs-Antritt bey Allerhöchstden. enselben geschehene allerunterthänigste Ansuchen verschiedener Dero getreuen Stände, über einige in die Justiz einschlagende Punkte, Sich, wie folget, landesväterlich zu erklären, und nachstehendes hiemit festzusetzen in Gnaden resolviret:

1.

Soll es bey dem unter voriger Regierung, in Ansehung der fiscalischen Ansprache und Anforderungen, festgesetzten Entscheidungs-Jahre 1740., und den in Folge dessen ergangenen Verordnungen, auch noch ferner wie bishero sein Bewenden; mithin diejenigen, welchen nach besagten Verordnungen, der ruhige Besizstand des genannten Jahres gegen den Fiscum bisher zu hatten gekommen, sich auch für die Zukunft eines

glei-



gleichen Schutzes zu erfreuen haben, und durch keine fiscalische Klagen, oder andere Beeinträchtigungen, in diesem ihren Besiz gestört werden.

II.

Es haben ferner höchstgedachte Seine Königliche Majestät wahrnehmen müssen, wie dadurch, daß nach Vorschrift der unter dem 11. November 1779. ergangenen Cabinets-Ordre, gegen verschuldete Unterthanen, von dem ordentlichen Richter, keine Real-Executionen, ohne Zuziehung der Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, verhängt werden sollen, der vorgesezte Endzweck der Conservation dieser Classe von Einwohnern in den meisten Fällen nicht erreicht; vielmehr dem Credit derselben, wegen des dadurch gehemmten Laufs der Justiz, geschadet; der Hang zur Unordnung und Unwirthschaft bey vielen solcher Schuldner dadurch verstärkt; die Güter und Grundstücke binnen der Zeit, so auf die weitläufige Untersuchungen über die Zulässigkeit der Execution, oder über die Möglichkeit der Conservation des Schuldners verwandt werden müssen, durch die schlechte Wirthschaft des verschuldeten Besitzers immer mehr ruinirt; die Kosten gehäuft; und also, wenn zuletzt dennoch die Real-Execution erforderlich gewesen, dem Gläubiger die Mittel zu seiner Befriedigung, ohne wahren und bleibenden Nutzen für den Schuldner entzogen und vereitelt worden.

Da nun in den Gesetzen und der Prozeß-Ordnung selbst, schon hinreichend dafür gesorgt ist, daß nicht ein angeessener Schuldner, der seine Zinsen richtig bezahlt und für das Capital hinlängliche Sicherheit nachweisen kann, mit Executionen übereilt, und ohne Noth aus seinem Besiz verdrängt werden darf; so wollen Seine Königliche Majestät und verordnen hiedurch:

daß in Zukunft, ohne Rücksicht auf vorangeführte Cabinets-Ordre vom 11. November 1779. und die auf den Grund derselben ergangenen späteren Verordnungen, mit den Executionen, auch gegen angeessene verschuldete Unterthanen, nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, der Prozeß- und Executions-Ordnung, von den Gerichten verfahren werden soll.

Jedoch ergeheth hiebes zugleich an sämtliche Obrigkeiten und Gerichte die ernstlichste Erinnerung, sich nach diesen Vorschriften, auch in soweit, als dieselben die möglichste Erleichterung und Schonung für den verunglückten Schuldner, ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Gerechtfame des Gläubigers, zur Absicht haben, auf das genaueste zu achten, und bey den Executionen selbst, ganz eigentlich nach Maasgabe der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. XXIV. S. S. 84-88. S. 103. und 126. zu verfahren.

Insonderheit aber wollen Se. Königliche Majestät den Grund- und Gerichts-Obrigkeiten so gnädig als ernstlich hiedurch zur Pflicht machen, daß sie sich schlechterdings keine unbillige oder widerrechtliche Bedrückungen ihrer Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und dadurch den Ruin derselben verursachen oder befördern sollen; widrigenfalls Allerhöchstdieselben dergleichen Bedrückungen des so nützlichen Bauern-Standes an dessen Conservation Ihro und dem Staat so viel gelegen ist, an einem jeden, ohne Unterschied oder Ansehen der Person, nachdrücklich abnden zu lassen, Sich vorbehalten.

III.

Lassen es zwar Seine Königliche Majestät bey den bisherigen Verfassungen, wornach in den Prozeßen zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen, den letztern, weil sie gemeinlich in geringen Vermögens-Umständen sind, die Hälfte der auf sie kommenden Gerichts-Gebühren in den meisten Fällen erlassen worden, noch ferner verblei-

ben



ben; damit aber diese zum Besten und zur Erleichterung der Untertanen überhaupt abzweckende Einrichtung, nicht von einigen derselben, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, zur Unterstützung ihres Ungehorsams, ihrer Widerspänstigkeit, und Prozeßsucht gemißbraucht werden möge, so sollen diejenige Gemeinen und Untertanen, von denen bey dem Ausgang eines Processes sich finden sollte, daß derselbe von ihnen bloß aus Ebieane geführt, oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben worden, alsdenn die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichtes-Gebühren, zur Strafe, nachzahlen gehalten seyn.

Seine Königl. Majestät befehlen dannerhero hiedurch jedermänniglich, besonders aber Höchstders Ober-Landes-Justiz-Collegiis, auch gesammten Ober- und Untergerichten, Justiz-Ämtern und Gerichts-Obriegkeiten, sich nach Dero in gegenwärtiger Declaration zu erkennen gegebenen Allerhöchsten Willensmeinung in allen Stücken auf das genaueste zu achten, und solche im Lande allgemein bekannt zu machen.

Urkundlich unter Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11 May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Carmer. v. Zedlig. v. Dörnberg. v. d. Reck.

Als wird solche hiedurch zur Nachricht, und daß von einer jeden Gerichtsobrigkeit in judicando darnach verfahren werde, öffentlich bekannt gemacht. Signatum Barch den 19. Julii 1787.

Königl. Preussl. Ostpreussische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

I Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Magistrat zu Emden affigirten Subhastations-Patenti, sollen des weil. Kaufmanns Hinrich van Eden und dessen auch weil. Ehefrauen, hinterlassene Immobilien, als:

- 1) Das von ihnen selbst bewohnte Haus zu Leer an der Ofterstraße welches auf 5300 Gl. in Gold.
- 2) ein Acker über den Gasterweg, der auf 300 Gl.
- 3) ein dito gerade hinter diesen, auf 330 Gl.
- 4) ein dito bis an den Kreuzweg, so auf 300 Gl.
- 5) noch ein Acker auf der Leererstraße auf 125 Gl.
- 6) ein an der Gaststraße stehendes Haus nebst Garten, so auf 525 Gulden

alles in Gold gewürdigt worden, in dem unter Einstimmung der Creditoren mit Approbation des Gerichts, auf den 5 Sept. cur. präfigirten Licitations-Termin im Königl. Amtshause zu Leer öffentlich ausgedoten, und dem Meistbietenden, vorbehaltlich gerichtlicher Abjudication, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigeheftet, können auch beim Ausmiener Schelken eingesehen, und für die Gebühr Abschriften davon genommen werden.



2 Auf erhaltene Commission des Wohlbl. Ober-Amts- und respective Stadtgerichts, sollen des Kaufmanns Hinrich Krimping sämtliche bey und in Esens belegene Immobilien, als a) 2 Kämpfe ausser dem Drossen Thore, pl. nr. 7½ Diemat groß, so eidlich auf 597 fl.

- b) 1 Garten mit einem neuen Gartenhause ausser dem Herde Thor, welches zusammen auf 130 Rthlr.
- c) 1 Garten in der Wermuth auf 35 fl.
- d) 1 Grundheuer groß 1 Rthlr. auf Jan Haien Warffkäte in Stedesdorf auf 25 Rthlr.
- e) 1 dito auf Eilt Heeren Warffkäte, groß 18 sch. in Gold, nebst Weinkauf bey Sterb. und Alienations-Fällen, mit Herrn Apotheker Krimping gemeinschaftlich, wovon die Hälfte auf 9 Rthlr.
- f) 1 dito mit Hrn. Apoth. Krimping in Communion, groß 2 Rthlr. auf Hinrich Friedrichs Warffkäte in Werdum, wovon der Halbscheid auf 25 Rthlr.
- g) Noch eine Grundheuer mit Hrn. Apoth. Krimping in Communion, auf Ernst Christians Warffkäte bey der Velde-Mühle, groß 5 Schlegte-Thaler, wovon der Halbscheid auf 30 Rthlr.
- h) ein Haus an der Herde-Strasse in Esens auf 745 Rthlr.
- i) 1 Manns-Kirchenstelle in der hiesigen Kirche auf 25 Rthlr.
- j) 3 Gräber in der hiesigen Kirche auf 21 Rthlr., sodann
- k) 1 Frauen Kirchenstelle mit Hrn. Apoth. Krimping in Communion, wovon die Hälfte auf 4 Rthlr. gewürdiget worden, am bevorstehenden 30 July, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum zweytenmal öffentlich durch den Ausmiesener Eucken licitiret werden. NB. Im ersten Termin ist auf obigen allen nichts geboten worden.

Des weyl. Hinrich Janssen Uden Kinder in Uppum belegene 2½ Plätze, groß 9½ Diemat dasigen Gassen Landes cum annexis, welche in Hinsicht der dazu gehörigen Ländel, ohne Gräber, Morast und Kirchenstellen auf 3085 fl. 5 sch. gegen 5 Procent eidlich gewürdiget worden, sollen am bevorstehenden 30 July, auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, zum zweytenmal öffentlich durch den Ausmiesener Eucken licitiret werden. NB. Im ersten Termin ist nichts geboten worden.

Des weyl. Willeke Peters Wittve und Erben zu Stedesdorf belegener, und eidlich auf 3387 fl. in Gold gewürdigter Platz cum annexis, soll am bevorstehenden 30 July, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens, zum erstenmal öffentlich licitiret werden.

3 Auf gerichtlich erteilte Commission ist weyl. Geulke Trainers Wittve gefunden, am 1 August öffentlich der Ausmiesener Ordnung gemäß verkaufen zu lassen, allerhand Sorten Hausgeräthe, Zimmer- und Rademachers-Geräthe, wie auch vorräthiges Holz; und am folgenden Tage ihr ansehnliches Waarenlager, aus allerhand Sorten Eisenwaaren bestehend, als Ehldöffer, Hängen, Rungen, Caffemöhlen, Messinggeräthe. Liebhaber können sich am erwähnten Tage zu Jemgum bey bemeldeter Wittve Behausung einfinden und nach Belieben kaufen.



4 Vermöge bey dem Hochfreyherrlich-Dornumischen Gerichte erlassenen, daselbst und bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patenti sollen des weyl. Hausmanns Peter Janssen Aries Erben in der Dornumer Grode belegenener Heerd cum annexis, bestehend aus 48½ Diemat, sodann noch 4 Diemat besonders acquirirten insgesamt guten Marschlandes wovon

ersterer auf

4382 Gl.

und letztere auf

1487

in Golde nach Abzug sämtlicher Lasten von beeidigten Taxatoribus gewürdiget worden, im dreyen auf ausdrückliches Verlangen der Vormünder besagter Erben abgekürzten Licitations-Terminen, als den 30 Julii, sodann den 13ten und 27 August öffentlich feilgeboren, und im letztern Termino den Meisbietenden salva Approbatione iudiciali zugeschlagen werden.

Die Taxe und Conditiones sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bey dem Ausmiener Berends einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

5 Die Gemeine zu Siegelsum will freywillig, mit Obrigkeitlicher Erlaubniß, ihre bisherige Meisterey mit den dabey gehörigen Garten cum annexis, sodann ihre unter Siegelsum belegene Gemeinheitsgründe, die Dreeske genannt, bey Portionen, der Ausmienerordnung gemäß, in der dasigen Schule den 1 August, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich verkaufen lassen. Dis desfällige Conditionen sind vorher bey dem Commissionrath und Ausmiener Reuter gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

6 Vermöge auf dem Amtshause zu Versum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents soll des weyl. Peter Eircks Wittwen, Gesche Eoden Erben Haus und Garten cum annexis et pertinentiis, so von vereydeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 680 Gl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 2. und 9. August nächstkünftig auf der Amtgerichtsstube zu Versum, sodann am 16ten eiusdem zu Groothusen im Wirthshause, subhastiret, und dem Meisbietenden salva approbatione et adiudicatione Iudicii zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Justitz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

7 Weyl. Hajo Stielffs bey dem Verdumer alten Deich, Esener Amts, nachgelassene Erben, wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung, allerhand Hausgeräthe, als Zinnen, Linnen, Kuyser, Messing, Bett- und Bettgewand, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, Vieh und Jungvieh, allerhand Acker- und Mäthgeräthe, sodann pl. m. 40 Diemat verschiedener Sorten Früchte, und Weede auf dem Halm, auch gut gewonnenes Heu in Hocken, öffentlich am bevorstehenden 2ten und 3ten August, Vormittags um 9 Uhr, bey ihrer Behausung daselbst durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Weyl. Hajo Stielffs Nielas nachgelassener Kinder Vormünder, in Groß-Holum, Esener Amts, Hausleute Dirc Janssen und Berend Otten, wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung, verschiedenes Haus- und Acker-Geräthe, Wagen, Egde, Pflüge, Pferde und Vieh, wie auch pl. m. 44 Diemat allerhand Früchte und Weede auf.



auf dem Halm, auch Heu in Hocken, am bevorstehenden 6 August, Vormittags um 9 Uhr, bey ihrer Behausung in Groß-Holum öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Weyl. Fären Eiben in Hattward nachgelassener Kinder Vormänder, die Hausleute Dirc Bollties in Suidenburg und Hinrich Frerich in Mark, wollen auf eingekommene Commission des Wolltbl. Ober-Amtgerichts, verschiedene Pferde, Wagens, Eade, Pflüge, sodann pl. m. 40 Diemath allerhand Früchte und Weede auf dem Halm, auch gut gewonnenes Heu in Hocken, am bevorstehenden 8ten August, Vormittags um 9 Uhr, bey ihrer Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Der Saalde Peters, des Peter Laden Ehefrau, und Sohn Ditto Peters in Duunum belegene, und eidlich auf 293 fl. 7 Sch. 10 w. gewürdigte Warffläde, nebst Garten und sonstigen Ländereyen, soll am bevorstehenden 6ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum 2tenmal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden. NB. Im ersten Termine ist nichts geboten worden.

Des Frerich Evers Wittwe Tommke liberorum nomine in Stedeledorff belegener, und eidlich auf 1677 fl. 2 Sch. 5 w. in Gold gewürdigter Platz cum annexis, soll am bevorstehenden 3oten July, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum 2tenmal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden. NB. Im ersten Termine ist nichts geboten worden.

8 Auf erhaltene gerichtliche Commission sind die Erben des weil. Jafen gesonnen, ihr zu Jemgum belegenes Haus, Scheune und Garten, den 8 August daselbst in des Bogten Meyers Behausung dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

9 Auf eingekommene Amtgerichts- und Rentel-Commission werden folgende auf der Insel Borkum angetriebene und geborgene Sachen, als
22 Stück große und kleine Pöyen, auch Orhapter mit Thran,
2 ganze und 4 halbe Orhapter englisch Bier, und
verschiedene Stücke weißer Bogen, Kerzen und Sergen, auch etwas weiß Sara, auf gedachter Insel am 1ten August öffentlich verkauft werden.

10 Door de Maakelaar H. R. Voget zal tot Emden in de golden Toelast op den 3 August, Nademiddags um 2 Uur, verkogt worden, een Lading Noors Houd, zoo onlangs van Lange Sont angekoomen, bestaande in Sage-Balken, Greinen Huis-Balken en Juffer Houd en Ellen. Die nader Onderrigt hierover begeert, kan zig by voornoemde Makelaar melden.

11 Der Herr Greems zu Norden will sein zu Norden an der Westerstraße, im Norderkluft, 2ten Rott, sub No. 515 stehendes großes schönes Haus, Scheune nebst kostbaren Garten, welcher pl. m. ein Diemath groß ist, so zur Handlung, Wirth.



Wirthschaft und Landgebrauch geschickt ist, den 20 August a. c. durch die Medilibus Jacoben und Wenkebach, öffentlich im Weinhause verkaufen lassen.

Der Fuhrmann Dirc Dircs will sein zu Norden an der Heringsstraße im Söderkluft, 8ten Noth, sub No. 295 stehendes, zur Fuhrmannschaft und Landgebrauch geschicktes Haus, Scheune und Garten, den 20 August a. c. durch die Medilibus Jacoben und Wenkebach öffentlich im Weinhause verkaufen lassen.

12 Nachdem zum öffentlichen Verkauf der auf dem Würnberger Wall befindlichen alten Bäume, Terminus auf den 11 August nächstkünftig angesetzt worden; als können sich Liebhaber an gedachten Tage, des Morgens präcise 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen kaufen. Signatum Aurich in Curia den 17 Julii 1787. Bürgermeistere und Rath.

13 Nachdem das haufällige steinerne Nordertbor nebst dem daran belegenen kleinen Wachtthause am 11 August nächstkünftig auf dem hiesigen Rathhause zum Abbruch öffentlich angebothen werden soll; als können sich Liebhaber an gedachtem Tage, des Morgens um 11 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und gehörig in Unterhandlung treten. Signatum Aurich in Curia den 14 Julii 1787. Bürgermeistere und Rath.

14 Nachdem die am Neustädter Wall belegene, von dem weyland Georg August Eggen herrührende an das hiesige Gasthaus verfallene Cammer zum öffentlichen Verkauf oder zum Abbruch auf den 11 August nächstkünftig angebothen werden solle; als können sich Liebhaber deshalb am gedachten Tage, des Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen in Unterhandlung treten. Signatum Aurich in Curia den 14 Julii 1787.

Bürgermeistere und Rath.

15 Bey dem Amtgerichte zu Verum ist über die den Laakschen Erben zu Norden gehörige, bey dem Schlangen Warfe belegene 4 Diemten Landes, welche auf 1425 Gl. in Solde gewürdiget worden, Patentum subhastationis erlassen, und sind die licitationstermini in welchem letztern der Zuschlag mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, erfolgen soll, auf den 27 Julii, 10ten und 24 August a. c. anberaumer.

Die Conditiones sind bey dem Ausmüner Fridag einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

16 Infolge bey dem Amtgerichte zu Emden und zu Feingum affigirten Subhastationspatente und angebothenen Verkaufs-Bedingungen, soll des weil. Jan Joontjes Wittwe Haus zu Feingum stehend, und von vereideten Taxatoren auf 675 Gl. in Gold gewürdiget, am 9ten und 30sten July auf der Emden Amtstube den 22 August aber zu Feingum, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, vorbehältlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

17 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer, Emden und Loge affigirten subhastations-Patenti soll ad instantiam des Haje Gerdes Didden und zur Befriedigung sei-

ner



ner Gläubiger desselben $\frac{1}{3}$ Platz auf der Bunder-See, welcher ganze Platz auf 17151 Gl. 5 Sibr. holländisch gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, den 8 Juny und 8 August auf hiesigem Amtshause und 8 October cur. in Bunde in des Bogten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, und bey dem Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschristlich zu bekommen.

18 Vermöge des bei dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti, soll des Heye Gerdes Didden Erbpachtsplatz auf der Bunder-See belegen, welcher von vereideten Taxatoren auf 3350 Gl. holl. gewürdiget worden, am 21 Juny und 21 July im Königl. Amtshause öffentlich feilgeboten, den 25 August cur. aber in des Bogten Appeldorn Hause zu Bunde dem Meistbietenden, vorbehältlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxe sind denen Patenten in Abschrift angeheben, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen, und für die Gebühr davon Abschriften genommen werden.

19 Eene Lading Balken, met het Schip Wychuilen van Memel aangebragt, zal Woensdag, den 8 August 1787. des Nademiddags 2 Uur tot Emden op den Beurzaal verkogt worden. Meerdere Aanwysing geeft de Makelaar Voget.

20 Am 3ten dieses will der Herr Apotheker Schomerus et Jan Danen allerhand Feldfrächte auf der Wurzel beyh Mahnlande durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

Am 4 August wollen des Herrn Doctoris und Bürgermeisters Wenckebachs Erben allerhand schöne Frächte auf dem Wurzel-Deich nahe bey Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

21 Theres Bruuns Wittve auf Bunder Menland ist gesonnen, am Freytag, den 3ten August, ihre Hausmanns-Geräthschaften, auch Uferde und Käbe, sodann Frächte auf dem Lande, öffentlich verkaufen zu lassen; auch will gedachte Wittve an demselben Tage den von ihr gebraucht werdenden Platz, entweder stückweise oder zusammen, auf mehrere Jahre in ihrer Behausung öffentlich verheuren lassen.

22 Auf gerichtliche Order und ertheilte Commission sollen des Jacob Cornelius zu Wolthusen beschriebene Güter auf anstehenden Donnerstag, den 2ten August, bey des Ausmieners Dose Behausung öffentlich, der Ausmiener Ordaung gemäß, verkauft werden. Kaufsüchtige wollen sich deshalb zu Wolthusen, des Vormittags um 10 Uhr, einfinden und kaufen.

23 Weyl. Jan Garrels zu Grimersum Erben, Wessel Hayen et Conf. wollen ihres
(No. 31. R r r r)



ihres Erblassers Haus mit 2 Gärten zu Grimersum daselbst am 17ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Jan Hapen Busmann Behausung öffentlich verkaufen lassen.

24 Bernidge auf dem Amtshause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents soll des weyl. Poppe Wibben Haus und Garten cum annexis et pertinentiis zu Loquard, so von verendeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 275 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 27. August nächstkünftig zu Loquard ins Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione et adiudicatione Iudicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Ausmischer Willemfen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

25 Heye Berds Didden auf der See ist gesonnen, seine Früchte auf dem Lande als Gersten, Haber, Bohnen ic. auch Hausmannsgeräthschaft, mit Pferde und Rüge, am 1ten August öffentlich verkaufen zu lassen.

Fancke Dircks, als Executor über Otto Müllers insolventen Boedel, will am 2ten August 20 Erasen mit Gersten, Haber und Bohnen öffentlich verkaufen lassen.

26 Wybbe Harms in Greetshiel will sein jetzt bewohntes Haus freywillig verkaufen; derjenige, der Lust hat, melde sich bey ihm oder Boyunga in Greetshiel.

27 Der weyl. Gesche Berens nachgelassene Mobilien und einiges Silber werden den 7ten August in Aurich öffentlich verkauft werden.

28 Focke Jabben zu Uggant will freywillig
1 Diemat Weedland von Harm Jolefs herrührend,
4 Diemat im Schme-Hörn,
6 Diemat in der Grode, und
5 Erasen auf der Siegelsummer Weede belegen,
den 18ten August, des Mittags um 1 Uhr, in des Bogten Weddermanns Hause zu Marienhove öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

Weyl. Gesche Berens am Kirchdorfer Wege bey Aurich belegener Garten wird den 17ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, im blauen Hause öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

29 Reinder Hauen im Süder Moor bey Bagband Haus und Land wird den 6ten October, des Mittags um 1 Uhr, in Ede Eden Haus zu Bagband öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

30 Weet Folders zu Osteel will freywillig Roggen, Haber, Weizen, Gersten, Bohnen, Weede und Heu in Opperu, den 2ten August, des Morgens um 9 Uhr, bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Focke Jabben zu Uggant will freywillig 8 Fadden Haber und 4 Fadden mit Buchweizen den 3 ten July, des Nachmittags, öffentlich bey seinem Hause verkaufen lassen.

Wilm Hinrichs, Bäcker zu Engerhave, Mobilien, wie auch 1 Kuh, 1 Pferd und Wagen, werden den 3 ten July, des Morgens um 9 Uhr, öffentlich verkauft.

Ljabe Uffers zu Walle bey Aurich will freywillig Roggen, Haber, Gersten und Buchweizen auf dem Halm, wie auch 2 milche Kähe, den 3ten August, des Morgens um 11 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

31 Die Hochfreyherrliche Rentey zu Dornum ist Vorhabens, am 2ten August nächstkünftig 19 $\frac{1}{2}$ Diemath Weizen, 23 $\frac{1}{2}$ Diemath Roggen, 40 Diemath Bohnen, 11 Diemath Gärsten und 10 Diemath Haber, bey öffentlicher Ausmienerey meistbietend verkaufen zu lassen. Die desfällige Liebhaber können sich am oberwähnten 2ten August, Morgens um 9 Uhr, zu Dornum auf der Herrschaftlichen Vorburg einfinden und nach Gefallen mienen.

32 Weyl. Dirck Frerichs in Serim nachgelassener Kinder Vormünder, Herr Reichrichter Rem. Nannen Kemmers und Vogt Ratt, wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung allerhand Hausgeräthe, 2 Stellen Bettzeug mit Zubehör, Silber, Gold, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, verschiedene Rollbaums und Steckholz, 3 Diemath Kapsaamen, vier Diemath Weizen, vier und ein halb Diemath Gärsten, 4 $\frac{1}{2}$ Diemath Bohnen, 20 Diemath Haber, 10 Diemath Weede auf dem Halm, sodann 10 Diemath gut gewoaneres Heu in Dypere, samt der Ettgrode, am bevorstehenden 1 Sten August, Vormittags um 9 Uhr, und folgendes Tages, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

33 Des weyl. Harm Kunde in Wittmund nachgelassene Güter, sollen am 2 August daselbst öffentlich verkauft werden.

Am 1 August sollen des Folkers Jaassen Haaf Güter, Früchte auf dem Halm beyhm Funnix alten Syhl verauktioniret werden.

Verheurungen.

1 Des weil. Berend Dircks Arnolds zu Pewsum erster und zwoter Ehe. Kinder Vormünder Jan Lammes Arnolds et Cons. wollen den ihren Curanden zuständigen unter Pewsum belegenen Heerd-Landes welcher besteht aus einem Hause, Scheune und Garten, nebst 89 $\frac{1}{2}$ Grafen Bau- und Grünland, auf 6 Jare May 1788 anzutreten, zusammen, oder bey Stücken, am Donnerstage den 2 August des Nachmittags um 2 Uhr zu Pewsum in des Ausmieners Hause der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

2 Die Frau Postmeikerin Krimpings in Esens, will ihr Haus, so izeh von dem Herrn Ausmiener Eucken bewohnt wird, auf May 1788 anzutreten entweder vermietheu



miethen oder verkaufen. Dieses Haus ist zur Handlung, wie auch zur Wirthschaft sehr bequem eingerichtet. Kauf- oder Heuerlustige begeben sich bey ihr zu melden.

3 Kaufmann Hute Dithoff in Leer, als Curator über weiff. Weert Weerts Kinder, ist gejonnen, seiner Curanden zu Weenhufen belegenen Platz, so jetzt von Jan Claasen gebrauchet wird, am Dienstage, den 31 Julii, zu Oeremoer in Freyling Hemmen Behausung auf mehrere Jahre, May 1788 anzutreten, öffentlich verheuren zu lassen.

4 Des weyl. Dirc Franken major. und der minor. Kinder Vormünder, Janes Franken und Claas Andreesen, wollen ihrer Pupillen zu Woquard belegenen Heerd Landes, welcher besteht aus einem Hause, Scheune und Garten, nebst 1 Gras recht gut Bau- und Grünland, auf 6 Jahre, May 1788 anzutreten, am Mittwochen, den 8ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Woquard in Garbragds Dircs Hause, der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

5 Nachdem zur öffentlichen Vererbpachtung der beiden zwischen dem Oßer-Thor belegenen Stadts-Wohnungen, wie auch des zur Linken des Weges ausser dem Thor belegenen zu dämpfenden Grabens, Terminus auf den 11ten August nächstkünftig angesetzt worden; als können sich Liebhaber deshalb auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen und nach Befallen in Unterhandlung treten. Signatum Aurich in Curia den 29 Jul. 1787. Bürgermeister und Rath.

6 Der Herr Bürgermeister Mencke in Esens wollen ihre 8 bey Aurich belegene Rämpen, den 17ten August wiederum auf 6 Jahren öffentlich im blauen Hause verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Xenter einzusehen.

Focke Jabben in Urgan will freywillig 7 Diemath im Schwoe-Höden, und 3 Diemat auf der Erinder belegen, den 18ten August, des Nachmittags, zu Marienhove in des Dogten Reddermanns Haus auf 10 Jahr in Sek.-Kauf anbieten lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath einzusehen.

Jacob Siebels zu Weenhufen im Amte Aurich will freywillig

- a) seinen Warf, zwischen Hois Harms und Keentje Theessen Häuser,
- b) die dahinten belegene Acker Tenne, aus 6 Acker bestehend, sodann
- c) 8 Diemathen Weebland, in 2 Parten,

den 13ten August, des Mittags um 1 Uhr, zu Oldeburg in Dode W. Janssen Haus öffentlich auf zwanzig Jahren in Sek.-Kauf anbieten lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Xenter einzusehen.

7 Am 11 August wollen die sämtliche Wenckebachsche Erben ihren in der Wester Marsch belegenen Heerd, groß 75 Diemath, so bis May 1788 von Lilia Poppen eingeheuret, anderweit auf 6 Jahre, die Bauländer aber von Stund an, anzutreten, wegen nicht zu leistender Caution des letzteren Heuermanns, durch den Ausmiener Thoden von Welsen im Weiahause zu Norden, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verheuren lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener einzusehen und schriftlich zu haben.



8. Des weyl. Ephe Willen Ulfers Platz in der Grehorn bey Eggeling; groß 30 Diemath Marschlandes, so ist von Hinrich Edders heuerlich gebraucht wird, soll um May 1788 anzutreten, den 30sten dieses in des Müllers Gerd Vecken Haus in Wittmund, auf die zu bedingende Conditiones öffentlich verheuret werden.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Der Hansmann Heere Ustes zu Loquard, hat als Vormund über weyl. Meele Jaussen Sohn pl. m. 600 Rthlr. gegen 5 pro Cent jährliche Zinsen und gehörige Sicherheit sofort zu belegen. Wem damit gedienet, kann sich bey demselben nächstens melden.

2. Es sind auf bevorstehenden Michaelis 3 Capitalia, respective zu 1200, 1000 und 500 Rthlr. in Golde, zinslich zu belegen. Wer die gehörige Sicherheit leisten kann, der melde sich diezerhalb bey dem Canzley-Inspector und Notario Burlage in Aurich.

3. Inspector Pfeiffer zu Wittmund hat 100 Schthlr. Schul-Capital auf einer sichern Hypothek zu belegen. Wer es um Martini a. c. oder im Monat Februar 1788 zu nutzen weiß, der wolle sich bey ihm melden.

4. Der Cammer-Canzlist Freese hat mandataris nomine 1000 bis 2000 Rthlr gegen Michaelis, auf gehörige Sicherheit, zu 5 pro Cent, oder, falls die Zinsen richtig bezalet werden, zu 4½ pro Cent, zu belegen.

Citationes Creditorum.

1. Beym Königl. Veramschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Jan Meelen zu Loquard, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das durch Jan Freeden öffentlich verkaufte, von dem Extrahenten erstandene, von Andreas Hummen Erben herrührende Haus und Garten cum annexis zu Loquard, ex capite crediti, hypothecæ, hæreditatis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermerken, cum termino von 6 Wochen et præclusivo auf den 23 August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Eillschweigens, erkannt.

2. Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Ewald Brinkman zu Emden, Edictales wider alle und jede, welche auf der ihm von der Frau Wittve Baer gebörne von Nheden zu Bremen verkauften Beheerdicheit von jährlich neunzehn Pistolen in dem Heerde des weyl. Jann Weets Erben in der Westermarsch, so aus der Frau Wittve Courings gebörne von Nheden zu Westerhusen Nachlassenschaft herrühret, Anspruch und Forderung oder Nährkaufsrecht zu haben vermerken, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 25 August a. c. sub pöna perpetui silentii erkannt.



3 Bei dem Amtgericht zu Leer sind Edictales contra quoscunque auf das durch Johann Hinrich Garrels von Eilhard Hötting öffentlich erstandene, daselbst am Ufer belegene Haus präcedirende, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, und präclusivo den 22. August, um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von dem Hause abgewiesen, und ihnen in Hinsicht desselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

4 Beym Königlichen Amtgerichte zu Stiekhausen sind auf Ansuchen des Bfessoris Hötting, edictales wider alle, so auf den dritten Theil eines von dem Hinrich von Damm und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Lübbers gekauften, von Johannes Schröder eigentlich herrührenden Gartens, auf der Landwehr bey Detern, ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis aut quopis alio Spruch und Forderung zu haben vermerken, cum termino ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 27 August pdna juris erkannt.

5 Beim Amtgericht zu Leer ist über das Vermögen des Dirk Jaussen Poß und dessen Tochter Wäbke Dirks per Sententiam de publ. den 29sten Mart. der Concurß eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, an besagtem Dirk J. Poß und dessen Tochter Spruch und Forderung habende Gläubiger hiemit edictaliter citiret, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten und längstens in termino präclusivo den 22. August 10 Uhr zu melden, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende von der Masse ab- und in Hinsicht der erschienenen Gläubiger zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Dann wird allen und jeden, welche noch an die Masse schuldig seyn oder Pfänder Briefschaften und dergl. unter sich haben möchten, bedeutet, davon, bei Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, nichts an die Gemeinschuldner verabsolgen zu lassen oder auszulassen, sondern sich damit allein an das hiesige Gerichtl. Depositum zu wenden.

6 Nachdem über das Vermögen des Hane Gerdes Didden in der Bundersee, der Concurß, bey dem Amtgericht zu Leer, per Decretum vom 12 July c. eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so wird hiemit allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte förderlichst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß, wenn demohnachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit hergetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechten für verlustig erklärt werden soll.

7 Bey dem Up- und Wolthhusenschen Gericht ist ad instantiam des Silke Deeleef zu Apphusen als öffentlichen Ankäufers eines von den Erben der weyl. Eheleute Gerdt Selkes

Selles und Claaske Janssen verkauften Hauses und Gartens zu Upphusen, Citatio edictalis cum termino von 9 Wochen und zur präclusivischen Reproduction auf den 17. Sept. dieses Jahres unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Käufer als gegen die Gläubiger unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden soll. Signatum am Up- und Wolthusen'schen Gericht den 10. Jul. 1787.

8 Bey dem Up- und Wolthusen'schen Gericht ist instantiam des Hausmanns Luitje Beerens zu Wolthusen citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von den Erben der weiland Eheleute Seerd Selles und Claaske Janssen öffentlich erkaufte unter Upphusen belegene 20 Gassen Landes Spruch und Foderung oder auch eine Servitut zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 17ten September dieses Jahres unter der Warnung erkannt.

Daß die Aussenbleibenden Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Signatum am Up- und Wolthusen'schen Gericht den 10 July 1787.

9 Beym Königl. Pevsum'schen Amtgerichte ist über des Poppe Wibben zu Loquard Nachlassenschaft, so von dessen Erben, Jacob Poppen proprio und Sievert Michels uxorio nomine, sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, citatio edictalis wider alle und jede, welche gegründete Ansprüche und Forderungen darauf zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 13 September nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

10 Bey dem Amtgericht zu Leer ist per Sententiam vom 24 März e. über das Vermögen des Hausmanns Otto Frerichs Müller zu Bömerbold der Concur's eröffnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden daher hierdurch vorgekaden, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino peremptorio den 12 Sept. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgericht persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte anzugeben, widrigenfalls und wer in diesem Termino nicht sich meldet

mit seinen etwaigen Forderungen von der Masse abgewiesen und ihm in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

11 Bey dem Amtgericht zu Leer sind auf Ansuchen des Dirk Serdes zu Meermeer Edictales wider alle und jede erkannt, die auf die daselbst belegene von Johana Janssen Müller öffentlich erkaufte Braneray cum annexis und ein dahinter belegenes, gleichfalls ihm zuständig gewesene kleine Haus, aus irgend einem dnglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, cum termino zu: Abgabe von 3 Monaten und präclusivo den 12 Sept. e. 9 Uhr, unter der Warnung:

daß



daß die Ausbleibenden von den Grundstücken abgewiesen und ihnen in deren Hinsicht, des Kaufschillings oder des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

12 Beim Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen der Armen-Vorsteher zu Groothusen, Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch dieselben sub beneficio legis et Inventarii angetretene, aus einem Hause und einigen Mobilien ic. bestehende, Nachlassenschaft des weil. Dode Ubben einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 23 August nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

13 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Dole Ubben Dnnon des Krämers Ebbe Janssen und Hausmanns Lodewig Janssen zu Wirdum, wie auch des Gastwirts Jan Heven Basmann zu Grimersum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Eheleute Emke Janssen und Jenke Sappen daselbst öffentlich verkaufte, von den Ertrahenten respective erkandene, zu und unter Grimersum belegene Immobilia, als einen Heerd Landes cum annexis, $1\frac{1}{2}$, 15 und 6 Grasen Landes, ex capite crediti hypothecæ, hæreditatis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 27 Sept. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

14 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Vogt Bulthöver zu Dingum Edictales wider alle und jede, welche an den von weil. Deputirten Gerd Goemanns Erben öffentlich erkandenen, zu Dingum belegenen Platz, aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 3 Monaten, et præclusivo auf den 20 Sept. cur. Morgens 9 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende davon ab- und in Hinsicht des Käufers und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Zwirnfabrikanten Jan Martens Spree Citatio edictalis wider alle diejenige, so auf das von Provocanten öffentlich anerkaufte Haus des weyl. Holzhändlers Ulrich Rudolphi im Osterkluft, 1 Rott sub No. 14. an der Osterstraße mit den dazu gehörigen beyden Scheunen und Garten aus irgend einem Grunde Real-Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 2 October a. c. um 9 Uhr bey Strafe der Abweisung erkannt.

16 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis cum termino zur Angabe auf den 23 August d. J. wider alle diejenige erkannt, welche auf das Vermögen des Eilert Hinrichs zu Willen und dessen daselbst belegenen Heerdlandes, so derselbe per Contra-



Contractum vitallium seinen Schwiegerohn und Tochter Hiärich Dirck und Frau zum Eigenthum übergetragen, Spruch und Forderung zu haben glauben; unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende von solchen Gütern abgewiesen, und der Platz denen Adquirenten Schuldenfrey zuerkant werden soll.

17. Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Jocke Dircks Mästel Kinder Vormünder H. Heiffen und Kirchverwalter Doden hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf die auf ihre Curanden in der Erbschaft ihres Vaters devolvirte, von dem Jocke Jaansen zu Stralholt öffentlich von der hiesigen Stadts-Cammeren in Erbpacht genommene und von diesen dem weyland Jocke Dircks wieder übergetragene, zwischen dem Oster- und Vorder-Thor hieselbst belegene Mattmühle nebst Mühlenhause, Scheune und Garten, auch übrigen Annexen und Pertinentien aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum Termino zur Angabe und Bescheinigung auf den 24 August nächstkünftig bey Strafe der Abweisung und Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Sign. Aurich in Curia den 23 April 1787. Bürgermeister und Rath.

18. Bei dem Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen der Gretle van Eden für sich und m. n. ihres Bruders Jacob van Eden zu Calhuisen über den Nachlaß ihrer Eltern weyl. Kaufmanns Hiärich van Eden und Hester Jacobs Aldering zu Leer, welcher in einigen Immobilien, sodann Waarenlager, und Mobilien besteht, der Erbschaftliche Liquidationsproceß verordnet, und sind deshalb Edictales contra quoscunque auf besagten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde prätdirende, cum Termino zur Angabe von 3 Monaten, et präclusivo auf den 3ten September c. 10 Uhr erkannt, unter der Warnung:

daß die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

19. Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind edictales wider alle und jede, welche auf die Nachlassenschaft des weyland Bürgers und Schusters Dietz Kammer's und dessen weyland Wittwe Anna Christina geborne Ruiterward hieselbst Ansprüche und Forderungen, sie mögen nun aus einem Erbrechte oder sonstigen Rechtsgrunde herrühren, zu haben vermeinen, in specie wider die verstorlene Anna Christina Ruiterward deren Erben und Erbnehmer, cum Termino zur Angabe und Bescheinigung des Erben auf den 2 May 1788 nächstkünftig unter der Verwarnung, sodann, daß die Richter hieneben respectivo ihres Erbrechts und übrigen Ansprüche für berechtigt erkläret und thun damit ein ewiges Stillschweigen auferlegen, auch die besagte Nachlassenschaft der bekanteten Intestat-Erbin Lucretia Ruiterward verheirathete Dostermans in Amsterdäm verabfolget werden sollen, hingegen der oder diejenigen sich nach ergangener Präclausions-Statung meldende näher oder gleich nahe Erben, alle von der Lucretia mit den ihr verabfolgeten Nachlassenschaften vorzunehmende Forderungen und Dispositionen in agyptischen Schulden, auch von ihr weder Rechnungsablegung noch Erlass der erhobenen Forderung zu fordern berechtiget, sondern sich mit



demjenigen, was abdens von der Erbschafts-Masse noch übrig bleiben mögte, zur begnügen haben werden.

Signatum Zürich in Curia den 5 Junij 1787.

Bürgermeister und Rath.

20. Bey dem Zürcher Amtgerichte sind am 24 Julij auf Ansuchen des Zwilnsmeyers Hürich H. Bogert zu Zengum, edictales wider alle und jede, so auf das demselben von weyl. Jan. Haussen Erben öffentlich verkaufte, zu Zengum an der langen Straße stehende Haus cum anaeris aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten, erkannt, und müssen solche Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen ab acta angemeldet, längstens aber den 4 October nächstkünftig durch unsadelhafte Documenta bewährteit werden. Unter der Warnung, daß denen Ausschreibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Hauses, als des Käufers, ein unumkehrbares Sillschweigen anferleget werden solle.

21. Bey dem Amtgerichte zu Zürich sind auf Ansuchen des Johann Hürich Hippen und Hürich Apyts Bus als Käufere der öffentlich verkauften Gärten des weyl. Chirurgi Rittel Wittwe hieselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, edictales cum Terminis zur Angabe und Justification auf den 27 September a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Notifikationen.

1. Da die alte Kirche der reformirten Gemeinde in Leer abgebrochen und derselb das Eigenthum der bereits gewürdigten Sitzstellen ausgemittelt werden soll, so werden alle und jede die an ganze Bänke oder einzelne Sitzstellen in besagter Kirche Eigenthums Recht zu haben vermeinen, vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, sich persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, in des Jan. Wenninga Haus hier selbst bey der Direction des neuen Kirchenbaues verordneten Commission, die zu diesem Behuf zweymal wöchentlich, nemlich Mittwochs und Sonnabends, Morgens von 9 bis 12 Uhr sich dort versamen wird, zu melden, das Eigenthums-Recht special anzugeben auch die thatsigen Beweise zu extradiren, widrigentals und wer sich in dieser Zeit, höchstens in den peremtorischen Terminen, den 20sten, 21sten und 22 August, Morgens von 9 bis 12 Uhr nicht angiebt, seines Eigenthums-Rechts für verfallen erkläret, und die Sitzstellen und Bänke, davon sich kein Eigenthümer angiebt, der Kirche zum Eigenthum zurechnen. Den Heuerleuten liegt aber eigener Vertretung ob, hiervon etwaigen auswärtigen Eigenthümera Nachricht zu geben. Signatum ex speciali Commissione Leer im Amtgericht den 11 Junij 1787.

2. In de Nagt van den 7 op den 8ten Julij is een Peerd by Eklum uit de Weyde gekoomen. Dit Peerd is van een middelmatige Groete, spars van Couleur, maar van het sweeten enigins rood geworden, rood van Kop, omrent 9 Jaar oud. Indien iemand van dit ge-

roeft.

noemde Peerd enige Aanwys kan geven, die melde zulks aan de Brouwer Barteld Fokken te Eilsum, en dan zal de Aanbrenger 5 Rthlr. tot een Vereering hebben.

3 De Ruyghandelaer M. G. Reich met zyne Huyshouding uit Emden vertrokken zynde, zoo blyft G. de Reus in het zêlfde Huys, in de kleyne Burgstraate, en heeft te verkoopen, Mans-Pelzen met petit Gris, Voeders en Rande van petit Gris tot Enveloppen voor Damens, Moffen in Zoorten van petit Gris, swarte en brayne Harmelyne, Reys- en Schippers-Mutzen in Zoorten, Robbe-Sakken en lederne Lappen, als meers alle Zoorten van Rook- en Snuyf-Tabak, neffens Koffy, Thee, Zuyker, Choccolade, Cichorien, en Ongerisch Waater, puyk goet in de maeste Prynzen.

4 Es wird auf künftigen Michaelis eine Person von gutem Herkommen und ehrllicher Aufführung, welche die Haushaltung zu führen versteht, schreiben und auch in einem Gewürzladen, worinn auch mit Elenwaaren gehandelt wird, fertig werden kann, in einer kleinen Haushaltung zu Jever, in der 2. Kinder sind, als Haushälterin verlangt. Sollte hierzu irgend eine Person Lust haben, die melde sich nächstens bey dem Kaufmann Toben in Jever.

5 Der Schukjude Jacob Jochums in Nysum ist gesonnen, sein daselbst bewohntes inwendig neu reparirtes Haus mit annerey, 1 Manns- und Frauen-Kirchenstuhl, 5 oder 7 Gräber auf dem Kirchhofe aus der Hand zu verkaufen, oder auf 6 Jahre May 1788 anzutreten, zu verheuren. Es ist für einen Kaufmann sowol als Profesionisten ganz bequem, indem seit 30 Jahren darin Handlung in Elen- und Hölterwaaren mit Nutzen getrieben, auch 1784 von Grund auf ein neues Packhaus daran gebauet und außerdem mit Stallung für 20 Stück Vieh und 4 Pferde versehen. Liebhaber zu dem Kauf können das Kaufgeld in 6 folgende gleiche Termine bezahlen oder auch gegen 4 pro Cent zinslich darin behalten.

6 Da ich endlich mit dem Verkauf der zwo Predigten bei Gelegenheit der Thronveränderung zu Berlin von Christoph August Gofel, Nürich 1786. so weit gekommen bin, daß die schweren Druckkosten ic. bestritten werden können, so kann ich nunmehr denjenigen, die sich gern diese Predigten anschaffen wollen, solche um einen verminderten Preis, beide zu 6 Stüber, liefern. Daß ich sie aber nicht, wie man wol bisher verlangt, von einander trennen kann, ist, da sie unter einem Haupttitel abgedruckt worden, leicht abzunehmen. Auf 10 Exemplare geb ich das 11te frei. Doch muß ich dabei die Bedingung machen, daß man ohne baare Bezahlung dergleichen nicht verlangen müsse, indem die Erfahrung gelehret, daß man zwar gleich nach geschehenem Abdruck von dem Rabatt Gebrauch gemacht, dennoch aber, oftmaliger Erinnerungen ungeachtet, bis jetzt mit der Bezahlung zurückgeblieben sey. Ich ersuche zugleich diejenigen, die dieses angebet, mir, ohne weiter launhaft zu seyn, baldigst die Gelder zu besorgen. Nürich den 18 Julii 1787.

J. E. Froese.



7 J. D. Basshagen, wohnhaft zwischen den beyden Märkten zu Emden, machet hiermit bekannt, daß bey ihm englisches Steinszeug zu den billigsten Preisen zu bekommen ist.

8 Da nunmehr eine Basse mit frischen Hering und Kaberdan angekommen; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und daß die Preise der Heringe von Zeit zu Zeit auf dem Comtoir der Compagnie durch franquirte Briefe oder mündlich vernommen werden können, der Preis des Kaberdans aber wie folget bestimmt worden, als

20 fl. holl. für eine ganze Tonne,
10 fl. 10 sbr. für eine halbe Tonne,
5 fl. 10 sbr. für eine viertel Tonne,
3 fl. für eine achtel Tonne.

Emden, den 17. July 1787.

9 Bey Minet in Aurich ist in Commission zu verkaufen Provencer Del, Capern und Oliven, alles in Bouteillen, wie auch erst kürzlich angekommenes frisches Selter Wasser, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

10 Te Emden heeft zig geetabuleert Tjible Hendriks Postma, een Gaud- en Silver-Draat-Werker in alle Zoorten Fassoenen. Dus verzoekt jedermanns Guast, en beloofst extra goed Werk, als ook cyvilen Prijs; en zoö jemand geneegen is, hetzelve te leeren, kan zig by hem adresseeren.

11 In Emden ist ein kleines bequemes Haus zu Kauf oder zur Miethe, von Stund an oder auf nächsten Michaeli anzutretten, in Comp. 4. No. 73. Wer hiezu Lust oder Belieben hat, kann sich beliebigst durch postfreye Briefe oder in Person selbst bey H. I. Walther, als Eigener detselben, in Emden melden.

12 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die über den Leder-Fabricanten Fide Frerichs Meyer hieselbst verhängte Exratel wieder aufgehoben worden, und mániglich wieder mit ihm gültig contrahiren könne. Leer, im Amtgerichte den 16ten Julii 1787.

13 Der Müller J. E. Reddermann zu Berum hat einen neuen Kary-Müller diealichen Mühlen-Sand-Stein, 10 5 Fuß Gröninger Maas breit und 14 Zoll dick, und ansehnlich zum Käufer gebraucht wird, dabey eine gute Sorte, um gewisse Veränderungen des Gemahlnen, zu verkaufen; wem damit gedienet, wolle sich desfalls ebensens bey ihm einfinden und nach Belieben handeln.

14 Bey dem Zinnarbeiter Jannes von Amern zwischen den beyden Siehlen in Emden wird Viquisiten-gelabricirter Sabaad zu 7 Gulden per Bund verkauft.



15 Der Sprachmeister Eigon hat sich entschlossen, an junge Herren 2 öffentliche Stunden im Jechen wöchentlich zu geben, nemlich des Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr. Er nimmet von jedem Schüler einen Gulden oder 20 Stüber monatlich, nemlich von dato zu dato, und 36 Stüber Entree-Gelder, welche gleich im Anfang bezahlt werden.

In denselben Tagen und für denselben Preis ist er willend, an junge Demoiselles 2 3/4 Stunden wöchentlich, nemlich von 3 bis 4 Uhr, zu geben, und er wird den 1ten August einen Anfang damit machen.

16 Die Directeurs des neuen reformirten Kirchenbaues zu Leer wollen den 3ten August nächstkünftig, des Morgens um 9 Uhr, mit dem öffentlichen Verkauf der Sitze in der neuen Kirche einen Anfang machen; es können sich also Liebhaber deshalb am gedachten Tage in der neuen Kirche einfinden und nach Befallen kaufen.

17 Ich, Mühlen-Zimmermeister Hermanns Brenstein, habe pl. m. 4000 Schock Hieres Mühlen- und Decker-Reith nöthig; wer selbiges, 100 oder 1000 Schofenweise, in oder ausserhalb Landes zu verkaufen hat, kann sich persönlich oder schriftlich jeho in Leer, oder in Aurich, wo ich wohne, sordersamft bey mir melden und billigen Preis darüber bedingen.

18 Da nunmehr in Vorjem der 2te Theil des Herrn Professor und Doct. Meißel'scher Hausarzt die Presse verläßt: so wird solches denen resp. Herren Subscribenten hiedurch bekannt gemacht, und werden diejenigen ersuchet, so etwa auf dieses Werk zu subscribiren noch Lust haben mögten, sich innerhalb 14 Tagen zu melden, als in Aurich bey dem Herrn Buchbinder Liaden, in Emden bey dem Herrn Leopold, in Esens bey Herrn Bangert, in Feser bey Herrn Trendel jun., in Leer bey dem Herrn Organisten Hellmers und in Norden bey Schulte. Der Preis dieses 2ten Theils, so pl. m. 25 bis 30 Bogen contras gedruckt enthalten wird, kostet auf Schreibpapier 2 Rthlr.

19 Da bey der jüngsten Visitation der Mühlen befunden worden, daß in verschiedenen Mühlen die Räder Hölzer nicht bekleidet, auch kein hinlängliches Wasser vorrätzig gewesen; so werden sämtliche Interessenten erinnert, sich hierin weiter nichts zu Schulden kommen zu lassen in Zukunft ohne alles Ansehen die reglementmäßige Brüche bezgetrieben werden solle.

Dann wird noch bekannt gemacht, daß verschiedene Interessenten in Vorschlag gebracht, zu Vermeidung des Frostes, das Wasser in den Fässern zu salzen, auch Quasten und Sprüngen darin zu halten.

20 Dem allerhöchsten Befehl gemäß wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Königl. Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft ic. bey sechsbener Visitation hier noch aller Orten gehörig affisirt befunden worden. Wodurch in Curia den 25. Jul. 1787.



Getreide, Butter und Käse sodann Zwiern-Preise
in der Stadt Emden den 24 July. 1787.

Weizen, Ostseeischer per Last	210 bis 215	Geneslin
einländischer	160 • 180	
Rocken, Königsberger	160 • 165	
Elbinger	158 • 162	
Einländischer	148 • 154	
Gerste, Winter	90 • 100	Geneslin
Sommer	75 • 85	
Haber, zum brauen	80 • 90	
zum Futter	60 • 70	
Buchweizen	100 • 110	
Erbfen	200 • 230	
Bohnen	90 • 100	
Käse bester Sorte 100 Pfund	9 • 10	Sulden
geringerer dito	6 • 8	
Butter 1/2 tel rotbe	14 • 15	
1/2 tel weiße	13 • 14	
Garn zum Zwiernmacher Gebrauch von der größern Sorte		
100 Stück a 6 Stück auß Pfund	21	23 Gl.
mithin das Stück	4	4 1/2 flr.
Feineres, dito	18	20
mithin das Stück	3 1/2	3 1/2

